

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 27 b "Hogschlag", 1. Änderung „Teilbereich Ost“

hier: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 27 b „Hogschlag“, 1. Änderung „Teilbereich Ost“ der Stadt Wedel für das Gebiet zwischen Holmer Straße und Ansgariusweg



Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 die 1. Änderung „Teilbereich Ost“ des Bebauungsplanes Nr. 27b „Hogschlag“ für das Gebiet zwischen Holmer Straße und Ansgariusweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 10 BauGB, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 b "Hogschlag", 1. Änderung "Teilbereich Ost" umfasst die Flurstücke 539, 540, 541, 542 und 543, Flur 6, sowie aus Teilen des Flurstücks 154/3, Flur 6 und Teilen vom Flurstück 38/7, Flur 13 sowie das Flurstück 59/36, Flur 13, alle Gemarkung Wedel.

Der Bebauungsplan tritt mit Erscheinen dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung im Fachbereich Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, Zimmer 214, Rathausplatz 3 - 5, 22880 Wedel, während folgender Zeiten Mo-Mi, Fr von 8.30 - 13.00 Uhr und Do 15.00 - 19.00 Uhr sowie nach Absprache, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.wedel.de, Rathaus & Politik, Dienstleistungen, Bekanntmachungen & Ausschreibungen eingestellt.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind im Internet unter www.wedel.de, Rathaus & Politik, Stadtverwaltung, Stadtentwicklung, wirksame Bebauungspläne und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig- Holstein zugänglich.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1.eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3.nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Wedel, den 25.02.2026

gez. Julia Fisauli-Aalto

Stadt Wedel
Julia Fisauli-Aalto
Die Bürgermeisterin